

3402 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und Australien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen

Das gegenständliche Abkommen folgt in seinem Aufbau im wesentlichen dem vom Fiskalkomitee der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ausgearbeiteten Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens und des Vermögens. Die Doppelbesteuerung wird durch das Abkommen von seiten Österreichs grundsätzlich nach der sogenannten "Befreiungsmethode" beseitigt, das heißt, daß die Einkünfte, die nach den Bestimmungen des Abkommens in Australien besteuert werden dürfen, in Österreich von der Besteuerung ausgenommen werden. In Australien erfolgt die Beseitigung der Doppelbesteuerung nach der "Anrechnungsmethode", das heißt, daß die Einkünfte, die abkommensgemäß in Österreich besteuert werden dürfen, auch der Besteuerung in Australien unterzogen werden, jedoch unter Anrechnung der auf diese Einkünfte entfallenden österreichischen Quellensteuer.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und Australien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 12 21

F a r t h o f e r  
Berichterstatter

K ö p f  
Obmann